

04.05.2010

Hinweisblatt

zum Umgang mit Asbestrisiken

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die technischen und rechtlichen Regelungen zum Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Baustoffen zu kennen und zu beachten. Dies gilt insbesondere für die *Technische Regeln Gefahrstoffe TRGS 519*, und die *Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien)* in der jeweils geltenden Fassung. Die Asbest-Richtlinien gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.
- Vor Arbeitsbeginn ist abzuklären, ob damit zu rechnen ist, dass größere Mengen gesundheitsgefährdende Asbestfasern freigesetzt werden können. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, ist vor Ausführung der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.
- Sofern notwendig, muss der Auftragnehmer seine behördliche Zulassung zur Durchführung der entsprechenden Arbeiten gemäß TRGS 519 Nr. 3.1 nachweisen.
- Bei Arbeiten, bei denen nur geringe Mengen Asbestfasern freigesetzt werden (TRGS 519 Nr. 2.9) wie z. B. das Entfernen von Asbestpappen unter Fensterbänken, das Entfernen von Dichtungen z. B. an Türen oder das Beschichten von Abschottungen, z. B. an Kabeldurchführungen oder an Durchführungen von Lüftungskanälen oder Rauchrohren ist ebenfalls Vorsorge zu treffen, dass Personen und Nachbarbereiche nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die dazu vorgesehenen Maßnahmen entsprechend informieren und sich mit diesem dazu abstimmen.
- Abfälle, die asbesthaltiges Material enthalten, müssen von dem Auftragnehmer fachgerecht und den technischen und rechtlichen Vorschriften entsprechend entsorgt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die fachgerechte Entsorgung nachzuweisen. Ohne entsprechende Nachweise wird der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht fällig.